Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1083.) Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfniß anerkannt worden, die Leinwand- und Schleierordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 6ten April 1788. einer Revision zu unterwerfen, und dieses Bedürfniß hat sich in neuerer Zeit, nach den in der allgemeinen Gewerb- und Steuergesetzgebung eingetretenen Veränderungen, so wie nach den Fortschritten des Gebirgs-Handelstandes in Bildung und eigener Thätigkeit, bei welchen die frühere besondere Einwirkung der Landespolizei auf das Leinen-Gewerbe nicht mehr in gleichem Grade nöthig wird, noch deutlicher an den Tag gelegt.

Hievon in Kenntniß gesetzt, haben Wir den Gegenstand, nach seiner Wichtigkeit für Unsere getreue Provinz Schlesien, unter mehrmaliger Zuziehung der sachkundigsten Leinen-Kaufleute des Gebirges, in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Wir haben dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse des Leinen-Manufaktur- und Handelsgewerbes anderweite gesetzliche Anordnungen für dasselbe auch in Schlesien erforderlich machen.

Indem Wir daher die vorgedachte Leinwand- und Schleierordnung, nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen späteren Bestimmungen, hierdurch aufheben, verordnen Wir, nach angehörtem Gutachten Unserer getreuen Stände, für Unsere Provinz Schlesien, mit Ausnahme des dazu geschlagenen oberlausitzischen Gebiets, wie folgt:

Flachshandel.

§. 1. In Ansehung des Flachshandels im Großen soll es überall bei den örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten September 1827.)

§. 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es sey auf öffentlichen Märkten, oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben, wie bisher, unbestimmt bleiben; da es sich von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müssen jedoch so gebunden seyn, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

Garnmaaß.

§. 3. Zum allgemeinen Garnmaaße soll auch ferner, bis auf weitere Bestimmung, in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. §. 21., eine Weife (Haspel) dienen, welche $3\frac{4554}{10000}$ *) preußischen Ellen im Umfange hat, und also mit der bisher üblichen langen Weife genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind eine Zaspel, sechszig Gebinde oder drei Zaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück, und sechszig Stücke ein Schock.

§. 4. Eben so soll es in Ansehung des Maschinengespinnstes bei der den Garnfabrikanten in dem vorgedachten §. der Maaß- und Gewichtsordnung vorläufig zugestandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

Haspel oder Weifen.

§. 5. Wer Handgarn zum Verkaufe spinnt, oder dazu durch seine Hausgenossen spinnen läßt, darf sich keiner andern, als geeichter Weifen bedienen, noch überhaupt andere als diese, besitzen, noch in seiner Behausung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeeichte Weife, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeeichte, wenn gleich richtige Weifen solcher Personen müssen nachträglich gestempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

Garnhandel.

§. 6. Eine Strähne Handgespinnst, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird, und in der gesetzlichen Weiflänge, Fäden- oder Gebindezahl Unrichtigkeiten enthält, muß konfiszirt werden.

Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird; es sey des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das ist eines Solchen, der es zum Wiederverkauf an sich gebracht hat.

§. 7. Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garns in Weife- oder Gebindezahl, schon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waare bestraft worden sind, soll, wenn sie sich zum drittenmal einer solchen Kontravention schuldig machen, der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilstellt, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes besonders, in Bündeln auslegen, die mit einem ein-

---

*) oder beinahe 3 preußische Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel, und $1\frac{2}{7}$ Sechszehntel.

einzigen Bande in der Mitte umschlungen, und mit des Verkäufers Namen bezeichnet sind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten, und durch Ueberschrift, als zur Werfte (Kette) oder zum Schuß (Einschlag) bestimmt, bezeichnet seyn.

Handgarn, welches nicht in dieser Art für den Marktverkehr zugerichtet ist, dessen Feilbietung und Verkauf dürfen die Marktpolizei-Behörden nicht gestatten.

§. 9. Maschinengarn, wenn dessen Weiflänge und Eintheilung von der §. 3. angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehefteten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit seiner Namensunterschrift angegeben ist, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feilgeboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl; so ist der Verkäufer schuldig, ihm den Schaden zu ersetzen, und verfällt außerdem in eine Geldstrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garns gleich ist.

Weberblätter.

§. 10. Auf jedem Weberblatte soll die Breite, die Gangzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt bestimmt ist, deutlich bezeichnet seyn.

Die Bezeichnung soll gemäß den Vorschriften geschehen, welche die Regierungen der Provinz, nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Manufaktur und des Handels, jetzt oder künftig ertheilen werden.

Ausgenommen hiervon bleiben für jetzt lediglich diejenigen Blätter, welche zu Haus-, Sack-, Pack- und Schetterleinwand, desgleichen zu Geweben, die durch Tritt oder Zug gemustert werden, oder zu solchen, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einschlag enthalten, dienen sollen; so wie diejenigen, welche Fabrikherren oder Verleger zum Gebrauch ihrer Lohn- oder Verlagsweber anfertigen lassen.

§. 11. Kein Blattbinder darf ein neues Weberblatt, oder ein in Breite oder Rietzahl geändertes, wenn es nicht zu den im vorstehenden §. ausgenommenen gehört, aus der Hand geben, ohne die ebendaselbst gedachten Bezeichnungen, und außerdem seinen Namenszug, deutlich eingebrannt, auch zugleich etwanige ältere, unpassend gewordene Bezeichnungen ausgelöscht zu haben; bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 12. Ist die Bezeichnung, womit der Blattbinder ein Blatt verabfolgt, blos unvollständig geschehen; so muß derselbe den Fehler unentgeldlich verbessern, und hat Einen halben Thaler Strafe verwirkt. Enthält sie aber sogar eine falsche Angabe; so muß er den Werth des Blatts als Strafe erlegen.

§. 13. Die Eichungsämter sollen den Blattbindern die Stempel, deren sie zum Einbrennen der Bezeichnungen (§§. 10. und 11.) bedürfen, gegen

Erstattung der Kosten, liefern, und sie von abgehenden Blattbindern wieder einziehen.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für die Zurücklieferung derselben zu sorgen, wenn ein Blattbinder stirbt, oder sein Gewerbe aufgiebt.

§. 14. In allen Weberblättern ohne Ausnahme, sie mögen nach §§. 10. und 11. bezeichnet werden sollen oder nicht, müssen dennoch die Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen.

Blattbinder, welche neue Blätter verkaufen, oder ausgebesserte verabfolgen, in denen der Rietstand ungleich ist, sollen dieselben unentgeldlich umarbeiten und außerdem den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 15. Ist ein Blattbinder dreimal in die §§. 11. 12. oder 14. angedrohten Strafen verfallen; so soll ihm, wenn er zum vierten Male fehlerhaft verfertigte oder bezeichnete Blätter in den Gebrauch der Weber bringt, der Betrieb seines Gewerbes nicht weiter gestattet, und es sollen ihm dann die Stempel abgenommen werden.

§. 16. Wer zur Ausübung des Blattbinder-Gewerbes nicht befugt ist, (das heißt, wem überhaupt keine Stempel anvertraut gewesen, oder wem sie wegen Mißbrauchs nach §. 15. abgenommen worden) dennoch aber ein gestempeltes Blatt in Breite oder Rietzahl ändert, oder ein Blattbinderzeichen nachmacht, oder verfälscht, so wie ein Jeder, der den gleichförmigen Rietstand eines Blattes abändert, hat, insofern dabei ein bloßes Versehen aus fahrlässigem Gewerbsbetriebe zum Grunde liegt, eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wo aber Verdacht eines absichtlichen Betruges aus Einverständniß mit dem Besteller entstehet, müssen die Polizei-Behörden den Fall weiter verfolgen, und ihn dem Befinden nach zur Kriminal-Untersuchung und Bestrafung nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 1441. bringen.

Weberei.

§. 17. Weber, welche andere Leinenwaaren, als: Haus-, Sack-, Pack- und Schetter-Leinwand, gemusterte, oder mit Wolle, Seide oder Baumwolle gemischte Gewebe (§. 10.) verfertigen, dürfen sich dabei nur solcher Blätter bedienen, welche mit dem Blattbinderstempel (§§. 10. und 11.) vollständig versehen sind.

Ungestempelte, oder unvollständig gestempelte Blätter werden konfiszirt; und sind sie zugleich unrichtig, so sollen sie dem Verkehr entzogen, und daher verbrannt werden.

In beiden Fällen müssen die Behörden zugleich auf Anzeige des Verfertigers dringen, um auch diesen nach der gegenwärtigen Verordnung zur Strafe zu ziehen.

§. 18. Blätter, welche Fabrikherren oder Verlegern gehören, und die also, nach §. 10., der Stempelung nicht nothwendig bedürfen, müssen gleichwohl mit

mit dem eingebrannten Namen des Besitzers versehen seyn; im entgegengesetzten Falle sind auch sie den im vorstehenden §. bestimmten Strafen unterworfen.

§. 19. Den Webern, welche nach §. 17. zur Führung gestempelter Blätter verpflichtet sind, wird durchaus verboten, an den Saal-Enden Riete leer gehen zu lassen; das ist, weniger Kettfäden auszuspannen, als das eingelegte Riet und die Gattung des zu fertigenden Gewebes erfordern.

Wo ein solcher Betrug auch nur im geringsten Grade angetroffen wird, da soll die Kette dicht hinter dem vollendeten Theile des Gewebes abgeschnitten, und das Stück dadurch untauglich gemacht werden, in den Großhandel zu gelangen.

Schau.

§. 20. Zur Erleichterung des Ueberganges gewisser für den Großhandel bestimmten Leinenfabrikate aus der Hand des Webers an den Kaufmann, und um diesen zu desto zuverlässigerer Bedienung der auswärtigen Käufer in den Stand zu setzen, soll in dem Schlesisch-Glatzischen Leinenmanufactur-Bezirke, das ist, in den landräthlichen Kreisen: Habelschwerdt, Glatz, Schweidnitz, Waldenburg, Landshut, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg, Löwenberg und im altschlesischen Theile des Kreises Lauban die bisherige öffentliche Besichtigung oder Schau noch ferner bestehen.

§. 21. Der Gegenstand der Schau ist, zu untersuchen: ob die Fabrikate durchgängig gleichartig und unverletzt sind? und daß das einzelne Stück in diesen Beziehungen tadellos, auch von welcher Länge und Breite es sey, durch Aufdrucken eines Stempels zu beglaubigen.

§. 22. Es sollen auch künftig, wie bisher, nur folgende Leinenfabrikate als diejenigen, welche vorzüglich Gegenstände des auswärtigen Handels sind, zur Schau angenommen werden, oder schaubar seyn, nämlich:

1) fünf- und sechsviertelige Schleier und Leinwand, deren Breite $1\frac{798}{10000}$ und $1\frac{2958}{10000}$ Ellen beträgt *);
2) sechs- ein halb viertelige und sieben viertelige Schleier- und Schock-Leinwand, breit $1\frac{4037}{10000}$ und $1\frac{5117}{10000}$ Ellen **);
3) sieben- ein halb viertelige und acht viertelige Stücke Schleier, breit $1\frac{6197}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen ***);

4) sechs

*) Oder beinahe 1 Elle, $1\frac{3}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 1 Viertel $\frac{8}{11}$ Sechszehntel.

**) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{5}{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel.

***) Oder beinahe 1 Elle, 2 Viertel, $1\frac{11}{12}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{14}$ Sechszehntel.

4) sechs= ein halb viertelige und siebenviertelige Weben und achtviertelige Schock= und Stück=Leinwand von $1\frac{4037}{10000}$, $1\frac{5117}{10000}$ und $1\frac{7277}{10000}$ Ellen Breite*).

§. 23. Die Schau soll auch fernerhin durch Stempelmeister und Schauämter verwaltet werden.

Die Stempelmeister sind bestimmt, die schaubaren Fabrikate der Weber (§. 22.) in ihrem rohen Zustande zu untersuchen, und wenn sie nach §. 21. tüchtig befunden worden, zu stempeln.

Die Pflichten und Geschäfte der Schauämter enthält der unten folgende §. 48.

§. 24. Jeder Weberort muß an einen bestimmten Stempelmeister gewiesen, und jeder Stempelmeister einem gewissen Schauamte untergeordnet werden.

§. 25. Da das Schau=Institut zugleich den Webern zum Vortheil gereicht, insofern es ihnen den Absatz ihrer Fabrikate erleichtert, ohne ihnen Kosten zu verursachen; so ist zu erwarten, daß sie ihre schaubaren Fabrikate auch ferner von selbst zur Untersuchung einliefern werden.

Wer indessen für seine Fabrikate der Schau entbehren zu können glaubt, dem soll hierin kein Zwang aufgelegt seyn.

§. 26. Gleichergestalt, wenn einige oder mehrere Leinen=Groß=Handlungen es vortheilhafter finden möchten, sich mit denjenigen Webern, mit welchen sie ohnehin schon durch gewöhnliche Abnahme ihrer Fabrikate in Verbindung sind, oder mit einer gewissen Anzahl derselben, durch freien Vertrag dahin zu vereinigen, daß sie gegenseitig der öffentlichen Schau entsagen, die Privatbeglaubigung an deren Stelle setzen, und etwanige Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Ausspruch beseitigen wollen, soll dies denselben nicht nur, jedoch unter der Verpflichtung, der vorgesetzten Regierung davon Anzeige zu machen, gestattet seyn, sondern ihnen zugleich zur Vermittelung solcher Verträge, auf ihr Ansuchen, aller zulässige Beistand von der Regierung geleistet werden.

§. 27. Den Stempelmeistern soll als Lohn für ihre Mühwaltung das Stempelgeld zu Theil werden; und zwar für jetzt nach den bisher üblichen Sätzen, nämlich:

1) Sechs Pfennige für ein Stück fünf= und sechsviertelige Leinwand oder Schleier (§. 22. No. 1.);

2) Acht

*) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $\frac{5}{11}$ Sechszehntel,
1 Elle, 2 Viertel, $\frac{3}{16}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1\frac{9}{14}$ Sechszehntel.

2) Acht Pfennige für ein Stück sechs= ein halbviertelige oder siebenviertelige Schock=Leinwand und für ein Stück sechs= ein halb= — sieben= — sieben ein halb= oder achtviertelige Schleier (§. 22. No. 2. und 3.);

3) Ein Silbergroschen für eine sechs=, ein halb= oder siebenviertelige Webe, oder ein Stück achtviertelige Schock= und Stück=Leinwand (§. 22. No. 4.).

§. 28. Dieses Stempelgeld muß der Weber, wie es in älterer Zeit eingeführt war, und seit dem Jahre 1821. wieder hergestellt ist, gleich bei Vorlegung des Stücks, unmittelbar an den Stempelmeister bezahlen; er soll dasselbe aber von den Großhändlern beim Verkaufe der Waare zurückempfangen, und zwar über den bedungenen Kaufpreis.

Großhändler, welche sich der Wiedererstattung unter irgend einem Vorwande weigern sollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt.

§. 29. Wenn ein Weber sich an einen Stempelmeister wendet, welchem sein Wohnort zugewiesen ist (§. 24.), und wenn er das Stempelgeld (§§. 27. 28.) im Voraus erlegt; so soll sein Fabrikat, insofern es überhaupt zu den schaubaren (§. 22.) gehört, ohne Widerrede zur Besichtigung angenommen werden.

§. 30. Den Stempelmeistern ist untersagt, von den Webern ein Mehreres, als das Stempelgeld (§. 27.) beträgt, unter welchem Vorwande es sey, zu fordern oder anzunehmen; bei Strafe, ihres Amts sofort entlassen, auch zu solchem für die Zukunft unfähig erklärt zu werden.

§. 31. Wird die Waare bei der Durchmessung und Besichtigung nach Vorschrift des §. 21. für tüchtig anerkannt; so bezeugt der Stempelmeister dieses durch Aufdrucken des ihm anvertrauten Stempels.

Im entgegengesetzten Falle wird das Stück ohne Bezeichnung zurückgegeben.

Der Stempel muß, wie bisher, unterscheidend angeben, welcher Stempelmeister ihn führt.

§. 32. Stempelmeister, welche Waaren zur Schau annehmen, die nicht zu den schaubaren (§. 22.) gehören; oder, welche untüchtige Waaren mit dem Schaustempel belegen; oder, welche die Länge oder Breite unrichtig bezeichnen: müssen sofort, bei der ersten Kontravention, von ihrem Amte entfernt, und niemals wieder als Stempelmeister angestellt werden.

§. 33. Wenn ein Stempelmeister die Annahme eines Waarenstücks zur Schau, oder die Stempelung nach derselben, versagt, weil er das Stück entweder

weder nicht für schaubar hält, oder für untüchtig erkennt; so kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweisung genügend bescheinige, um die weitere Entscheidung bei dem vorgesetzten Schauamte (§. 24.) nachzusuchen.

§. 34. Den Stempelmeistern wird zwar, wie bisher, gestattet, auch ihre eignen, so wie die Fabrikate ihrer Verwandten und Schwäger im ersten oder zweiten Grade, selbst zu schauen und zu stempeln; sie müssen aber auf solche Waaren ihren Namen neben dem Stempel deutlich aufschreiben.

Wer sich hierbei Unredlichkeiten zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur sogleich bei dem ersten Kontraventionsfalle seines Dienstes auf immer entsetzt, sondern auch, nach dem Maaße der Verschuldung, mit polizeilicher Gefängnißstrafe bis auf vier Wochen belegt werden.

§. 35. Die Stempelmeister müssen die ihnen anvertrauten Stempel sorgfältig aufbewahren, und sie durchaus nicht in die Hände unbefugter Personen gelangen lassen; bei gleichmäßiger Strafe unverzüglicher Dienstentsetzung.

§. 36. Wer für einen unbefugten Besteller Stempel schneidet, sticht oder gießt, in sofern hierbei ein bloßes Versehen aus Nachlässigkeit zum Grunde liegt, hat eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wer aber die Anfertigung, im Einverständniß mit dem Besteller, zu betrügerischen Zwecken, oder zu seinem eigenen Gebrauch, unternommen hat; desgleichen, wer einen Stempelabdruck durch Nachahmung oder sonst verfälscht: soll zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden.

§. 37. Die Stempelmeister sollen nur auf Kündigung angestellt werden, damit ihre Entlassung ohne Weitläuftigkeit erfolgen könne, wenn sie ihren Obliegenheiten zu genügen nicht geschickt befunden würden, oder sie vernachlässigen, oder auch in Ansehung des Schauwesens überhaupt andere Einrichtungen nöthig erachtet werden sollten.

Verkehr zwischen den Webern und den Kaufleuten.

§. 38. Auf den Leinwandmärkten dürfen nur solche Gewebe feilgeboten werden, welche auf die halbe Breite gebrochen, in Buchform blätterweise zusammengelegt und mit drei Heften verschlossen sind, die vom Rücken- und Saal-Ende mindestens vier Zoll abstehen, und durch Aufziehen der Schleifen leicht geöffnet werden können; bei Strafe von Einem halben Thaler für jede Uebertretung.

§. 39. Wer rohe Gewebe verkauft, sie mögen geschaut seyn oder nicht, oder auch überhaupt nicht zu den schaubaren gehören, muß dennoch nicht nur die angegebene Länge und Breite derselben, sondern auch die gleichmäßige Feinheit des Garns, und den gleichen Stand der Fäden in Kette und Schuß, so

so wie, daß das Gewebe ohne Scheuerritzen und andere Löcher sey, vertreten; es sey denn, daß er selbst das Waarenstück beim Feilbieten als fehlerhaft bezeichnet hätte.

Daß dieses geschehen sey, soll angenommen werden, wenn bei der Feilbietung aus dem nach §. 38. zusammengelegten Gewebe, ein Zipfel an beiden Enden, wenigstens zwölf Zoll lang, herausgehangen hat, und wenn zugleich auf diesen Zipfeln, und zwar bei geschauten Stücken neben den Schaustempeln, ein F. (fehlerhaft) mit Tinte deutlich geschrieben, vorgefunden wird.

§. 40. Derjenige Leinwand- oder Schleierkäufer, welcher auf ihm angetragene Waare, wider den Willen des Besitzers, sein von diesem zurückgewiesenes Gebot schreibt, oder sonst irgend ein Zeichen darauf setzt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 41. Leinwandkäufer, welche wegen gesetzwidriger Bezeichnung der ihnen zum Kauf angetragenen Waare dreimal bestraft worden sind, sollen ein Jahr lang von allen Märkten vom Ankaufe roher Waaren ausgeschlossen werden.

Bleichschaden.

§. 42. Wenn ein Bleicher schadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, so kann er sie binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer zurückgeben.

Nach Ablauf dieser Frist soll angenommen werden, daß der Schaden durch seine Schuld entstanden sey, und er ist alsdann zur Vertretung verpflichtet.

Ausführung der vorstehenden Bestimmung.

§. 43. Unsern Regierungen zu Breslau und Liegnitz überlassen Wir, in ihren Bezirken, und wo diese sich berühren, den Umständen nach, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse, die Orte zu bestimmen, wo Stempelmeister, und in welcher Anzahl angestellt, so wie diejenigen Weberorte, welche jedem Stempelmeister zugewiesen werden sollen (§. 24.).

§. 44. Den Kreislandräthen liegt ob, die Stempelmeister zu wählen, sie zu ihren Dienstgeschäften anzuweisen, zu vereidigen, und in Aufsicht zu halten.

Eben denselben steht auch die Kündigung und Entlassung, den Entlassenen jedoch der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 45. Die zur Zeit vorhandenen Schau- und Stempel-Utensilien sind und bleiben Inventarienstücke. Die Stempelmeister sind schuldig, dieselben aus eigenen Mitteln in diensttauglichem Stande zu erhalten. Was davon unbrauchbar wird, muß, auf Anordnung des Landraths, neu angeschafft, und die Ausgabe

gabe von dem Stempelmeister ersetzt werden. Sollten neue Stellen, außer den schon vorhandenen, errichtet werden; so müssen die dazu bestimmten Stempelmeister die Kosten für die Utensilien tragen, wogegen sie oder ihre Erben sich darüber mit ihren Nachfolgern vergleichen können.

§. 46. Die zur Zeit bestehenden städtischen Schauämter sollen beibehalten, und den Umständen nach, so weit die Regierungen es für nöthig erachten, vermehrt werden.

§. 47. Jedes Schauamt soll aus einem sachkundigen Mitgliede der Ortspolizeibehörde, als Dirigenten, und aus zwei bis vier sachverständigen Schaumeistern aus dem Weberstande bestehen.

Der Dirigent wird von der Regierung bestellt, die Schaumeister sind von den Landräthen anzusetzen. (§. 44.)

Der Dirigent verwaltet sein Amt unentgeldlich; die Schaumeister zusammengenommen beziehen, in vorkommenden Fällen, das doppelte Schaugeld der Stempelmeister.

§. 48. Die Bestimmung der Schauämter ist:

a) Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und Webern über ge- und verkaufte Leinenfabrikate, oder zwischen jenen oder diesen mit den Stempelmeistern, welche auf die Geschäftsführung derselben Bezug haben, schiedsrichterlich zu entscheiden.

b) Kontraventionen gegen diese Verordnung, in soweit solche die Schau betreffen, auf Anzeige eines Betheiligten, oder auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, schnell und genau zu untersuchen; wobei sie die in Anspruch genommenen Gewebe einer besonders aufmerksamen Nachschau zu unterwerfen haben.

In beiden Fällen hat derjenige Theil, wider welchen entschieden wird, die Kosten zu tragen.

§. 49. Die Schaumeister in den größern Städten sollen zunächst den Magistraten untergeordnet seyn; in den kleinern Städten hingegen, und, wo es etwa der Fall wäre, in den Dörfern, sind die Regierungen ermächtigt, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, die Behörde zu bestimmen, welche den Schauämtern zunächst vorgesetzt seyn soll.

§. 50. Sämmtliche Schaubeamte, sowohl die Stempelmeister, als die sachverständigen Mitglieder der Schauämter, sind zwar, als Organe der Landespolizei-Verwaltung, mithin als Staatsbeamte, zu betrachten; wie aber bereits (§. 37.) in Ansehung der Stempelmeister verordnet ist, daß sie nur auf Kündigung angestellt werden sollen, so soll eben dieses, aus denselben Gründen, auch bei den sachverständigen Mitgliedern der Schauämter beobachtet werden.

§. 51. Die Stempelmeister und die Schauämter sollen von Unsern Regierungen mit Instruktionen versehen werden, worin zugleich bestimmt werden muß: welches Verfahren die Beamten dieser Klassen bei der Waaren-Besichtigung zu beobachten haben; wie und wo die Gewebe von den Stempelmeistern zu bezeichnen sind, um eine gewisse Länge, Breite und innere Beschaffenheit derselben anzudeuten; auch in welcher Art die Stempelmeister bei etwanigen Hinderungen vertreten werden können.

Ueber den speciellen Inhalt dieser Instruktionen haben beide Regierungen sich zu vereinigen, oder nöthigenfalls die Entscheidung Unsers Ministers des Innern einzuholen.

§. 52. Die städtischen und ländlichen Ortspolizeibehörden sind zunächst verpflichtet, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen.

Den Kreis-Landräthen liegt ob, sie dabei unausgesetzt in Aufsicht zu halten.

§. 53. Bei denjenigen Personen, welche nach §. 5. in ihren Behausungen keine andere Weifen, als geeichte, dulden sollen, müssen die Weifen alljährlich, wenigstens einmal, revidirt werden.

§. 54. Eben so oft ist bei den Webern die Besichtigung der Blätter vorzunehmen, ob sie verbotwidrig (§§. 17. 18.) unbezeichnete, oder unvollständig bezeichnete Blätter führen.

§. 55. Die Marktpolizei-Behörden sollen an jedem Markttage auf den Flachs-Märkten einige feilgestellte Flachskloben willkürlich auswählen, und nachsehen, ob sie (§. 2.) so gebunden sind, daß den Käufern die innere Beschaffenheit des Flachses nicht betrügerisch versteckt ist.

Desgleichen sollen sie auf den Garnmärkten einige ausgebotene Bündel Handgarns an sich nehmen, und sich überzeugen, ob sie in Weiflänge, Gebind- und Fädenzahl (§. 3.) richtig sind.

§. 56. Werden den Ortspolizei=Behörden, und namentlich den Aufsehern der Flachs=, Garn= und Leinwand=Märkte, Uebertretungen dieses Gesetzes, durch wen es immer sey, angezeigt; so müssen sie ungesäumt zur Aufnahme des Thatbestandes schreiten, und die Gegenstände, welche zum Beweise der Kontravention dienen können, sofort unter Beschlag legen.

§. 57. Alle durch einzelne Beamte ermittelte Uebertretungen müssen dem nächstvorgesetzten Polizei=Dirigenten ohne Aufschub gemeldet werden, damit derselbe die nähere Untersuchung durch Vernehmung des Denunzianten, der etwanigen Zeugen und des Angeschuldigten, dienstgemäß entweder selbst veranlasse, und darauf entscheide, oder die Sache zur Kenntniß des Landraths bringe.

§. 58. Uebersteigen die Geldstrafen und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, nicht die Summe von Zehn Thalern; so hat der Landrath, den es angeht, das Strafresolut abzufassen, es zu publiziren, und wenn der Verurtheilte den Rekurs nicht binnen 10 Tagen anmeldet, zu vollziehen.

Der Rekurs gehet lediglich an die vorgesetzte Regierung.

§. 59. Wenn dagegen die Geldstrafe und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, mehr als Zehn Thaler betragen; so wird das Resolut von der Regierung abgefaßt, an welche der Landrath die Akten einzusenden hat.

Will der Denunziat sich bei diesem nicht beruhigen; so kann er binnen Zehn Tagen auf richterliches Erkenntniß antragen, oder, unter Verzichtleistung auf dieses, sich an Unsern Minister des Innern wenden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 60. Sämmtliche Geldstrafen (§§. 5. 9. 11. 12. 14. 16. 28. 36. 38. 40.) sollen zur Armenkasse desjenigen Orts fließen, wo das Vergehen entdeckt worden ist, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Denunzianten zufallen soll, selbst dann, wenn derselbe von Amtswegen zur Aufsicht und Anzeige verpflichtet war.

§. 61. Ist der Verurtheilte zur Erlegung der Geldstrafe unvermögend, so soll dieselbe in Arrest oder Strafarbeit in der Gemeinde verwandelt, und dabei die Strafe von Fünf Thalern einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden.

Die

Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche das Strafresolut abgefaßt hat.

§. 62. Mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Konfiskate (§§. 5. 6. 17. 18.) soll es, wie mit den Geldstrafen (§. 60.) gehalten werden.

§. 63. Konfiszirte Gegenstände dürfen nicht eher verkauft werden, als bis sie in denjenigen Zustand gesetzt worden, welchen die gegenwärtige Verordnung für den Verkehr mit denselben vorschreibt.

§. 64. Sollte sich ein Blattbinder weigern, die von dem Landrathe verfügte Umarbeitung eines Blattes (§§. 12. 14.) vorzunehmen, so ist der Landrath berechtigt, ihn dazu durch die bereitesten Zwangsmittel anzuhalten.

§. 65. Daß eine unrichtige Kette (§. 19.) durchgeschnitten, oder falsche Weifen und Weberblätter (§§. 5. 17. 18.) vernichtet werden; dieses anzuordnen stehet auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten den Polizei-Obrigkeiten zu, und es soll dagegen kein Rekurs statt finden.

§. 66. Suspension der Gewerbe-Befugniß (§. 41.) wird gleichfalls durch die Landräthe, und wenn die Betroffenen sich bei deren Bestimmung nicht beruhigen wollen, durch die Regierung festgesetzt, wobei es sein Bewenden behält.

Aufhebung der Gewerbe-Befugniß aber (§§. 7. und 15.) wird durch die Regierung, und wenn die Betroffenen bei deren Bestimmung sich nicht beruhigen wollen, durch das Ministerium des Innern festgesetzt, wobei es ebenfalls sein Bewenden behält.

§. 67. Eben so verfügen die Landräthe die §. 34. angedrohete Gefängniß-Strafe. Im Fall der Beschwerde entscheidet die Regierung ohne weitern Rekurs.

§. 68. Wird Jemand beschuldigt, gegen die Bestimmungen der §§. 16. und 36. sich vergangen zu haben, und tritt der Verdacht absichtlicher Uebertretung dieser Verbote hervor, so müssen die Ortspolizei-Behörden davon in allen Fällen dem vorgesetzten Kreis-Landrathe Kenntniß geben, welcher die Anzeige weiter zu verfolgen und die instruirten Akten bei der Regierung einzureichen hat, damit der Fall, nach Befinden, zur weitern Untersuchung durch den Kriminalrichter an die kompetente Justizstelle gebracht werden könne.

Die

Die Regierungen haben zweckdienliche Anordnungen zu treffen, daß die Landräthe und Ortspolizei-Behörden von den entschiedenen Bestrafungen gegenseitig in Kenntniß gesetzt werden, um beurtheilen zu können, ob dieses oder jenes nach der gegenwärtigen Verordnung bestrafte Individuum zum 1sten, 2ten oder 3ten Male über einer diesfälligen Unrichtigkeit betroffen worden ist.

Diese Verordnung soll spätestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung überall in Kraft treten.

Wir beauftragen Unsern Minister des Innern das Weitere zu verfügen, und befehlen Allen, die es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.